



Jahrgang 4, Nr. 10

25. September 1974

INHALT

Studienordnung
für das Fach Evangelische Religionslehre Seite 1

Beschluß der Math.-Naturwissenschaftlichen Fakultät
über den Zugang zu den praktischen Unterrichtsver-
anstaltungen im Studienfach Pharmazie v.11.7.1974 Seite 4

Diplomprüfungsordnungen
— für das Studium der Agrarwissenschaften
— für Studierende der Biologie
— für die Diplomprüfung in Informatik Seite 5

Diplomprüfungsordnungen
— der Katholisch - Theologischen Fakultät
— für Studierende der Mathematik
— für die Diplomprüfung in Physik Seite 6

Diplomprüfungsordnungen
— für Studierende des Vermessungswesens
— für Studierende der Volkswirtschaft
Berichtigungen Seite 7

Bonn

STUDIENORDNUNG

für das Fach Evangelische Religionslehre

A. Allgemeines

1.) Das Studium im Fache "Religionslehre" dient der Ausbildung von Lehrern der Sekundarstufen I und II. Es umfaßt die folgenden Disziplinen:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Systematische Theologie
- e) Religionswissenschaft
- f) Didaktik des Religionsunterrichtes

Das Lehrangebot erfolgt in Vorlesungen, Proseminaren, Seminaren und Übungen.

2.) Ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I führt, umfaßt 6 Semester mit mindestens 40 Wochenstunden; ein ordnungsgemäßes Studium, das zur Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II führt, umfaßt 8 Semester mit mindestens 80 Wochenstunden.

Die Fachdidaktik wird im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums wahrgenommen und deshalb nicht auf die Stundenzahl des theologischen Fachstudiums angerechnet.

3.) Das Studium setzt sich aus Grund- und Hauptstudium zusammen. Das Grundstudium umfaßt vier Semester, das Hauptstudium für die Sekundarstufe I zwei, für die Sekundarstufe II vier Semester. In Grund- und Hauptstudium werden im Lehrangebot ein Pflicht- und ein Wahlbereich unterschieden. Am Ende des Grundstudiums ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen beider Bereiche nachzuweisen. Die Teilnahme an einem neutestamentlichen Proseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Griechisch-Kurs voraus.

In der Zwischenprüfung, die am Ende des Grundstudiums abzulegen ist, soll der Student sich selbst und der Hochschule nachweisen, daß er Verständnis der methodischen Grundlagen und Sachkenntnisse als Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums erworben hat. Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, für die qualifizierte Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Grundstudium erforderlich; der

Nachweis wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Durchführung des Kolloquiums (Zwischenprüfung) vom 18. Dezember 1968 erbracht.

Im Hauptstudium sind die Studien im Wahlbereich und das Selbststudium zu verstärken. Sie dienen zur Bildung von Schwerpunkten, die auch in der Abschlußprüfung berücksichtigt werden.

B. Aufbau des Studiums

I. Im Grundstudium (1.-4. Semester) sind nachzuweisen:

1.) im Pflichtbereich vier Vorlesungen, jeweils eine aus den vier theologischen Disziplinen (A 1 a — d, je 2-3 Std.), zwei Proseminare und zwei Übungen, jeweils eine aus den vier theologischen Disziplinen (A 1 a — d, je 2 Std.). Von den Proseminaren muß eines ein exegetisches sein (aus der Disziplin A 1 a oder A 1 b). Dazu soll eine interdisziplinäre Einführungsveranstaltung (2 Std.) besucht werden.

2.) Im Wahlbereich werden empfohlen der Besuch einer Lehrveranstaltung in Religionswissenschaft (2 Std.) und die Teilnahme an einer Einführung in die griechische Sprache (3 Std.). Die Einführung in die griechische Sprache ist für Studierende der Sekundarstufe II verpflichtend, sofern nicht Griechischkenntnisse bereits nachgewiesen werden. Studierenden der Sekundarstufe II wird ferner die Teilnahme am Kurs "Griechisch II" empfohlen.

(Im Grundstudium Stundenzahl aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen ca.25 Std.)

3.) Während des Grundstudiums ist im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung für Religionslehre verpflichtend.

II. Im Hauptstudium I (5. und 6. Semester) sind nachzuweisen:

1.) im Pflichtbereich vier Lehrveranstaltungen aus den vier theologischen Disziplinen (A 1 a — d), und zwar zwei Vorlesungen (2 — 3 Std.), ein Seminar (2 Std.) und eine Übung (2 Std.), verteilt auf die vier theologischen Disziplinen.

2.) im Wahlbereich der Besuch von Lehrveranstaltungen nach Wahl, auch zur Schwerpunktbildung.

(Im Hauptstudium 1 Stundenzahl aus Pflicht- und Wahlbereich zusammen ca.15 Std.)

3.) Während des Hauptstudiums I ist im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung für Religionslehre verpflichtend.

III. Im Hauptstudium 11(7. und 8. Semester des Studiums für Sekundarstufe II) sind nachzuweisen:

1.) im Pflichtbereich vier Lehrveranstaltungen, jeweils eine aus den vier theologischen Disziplinen (A 1 a — d) und zwar zwei Vorlesungen (2 — 3 Std.), ein Seminar (2 Std.) und eine Übung (2 Std.). Zur Prüfung für die Sekundarstufe II ist die erfolgreiche Teilnahme an einem neutestamentlichen Seminar oder Proseminar nachzuweisen. Dieser Nachweis kann die Sprachprüfung im Griechischen (Graecum) ersetzen.

2.) Im Wahlbereich sind Lehrveranstaltungen nach Wahl zur Bildung eines Schwerpunktes in Studium und Prüfung nachzuweisen. Einige Stunden im Wahlbereich können auf nichttheologische Fachstudien (z.B. Philosophie) verwandt werden.

(Im Hauptstudium II Stundenzahl im Pflichtbereich ca. 12-15 Std., im Wahlbereich ca. 25-28 Std.).

3.) Studierenden der Sekundarstufe II wird empfohlen, Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums II soweit wie möglich schon in vorhergehenden Studienphasen zu besuchen, um die beiden letzten Semester zu entlasten.

Die Studienordnung für das Fach Evangelische Religionslehre wurde am 24.April 1974 von der Fakultät beschlossen und dem Minister für Wissenschaft und Forschung am 21.Juni 1974 angezeigt.

Gunnweg

Dekan der Evangelisch-Theologischen
Fakultät

Beschluß der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über den Zugang zu den praktischen Unterrichtsveranstaltungen im Studienfach Pharmazie vom 11.7.1974

Der Zugang zu den praktischen Unterrichtsveranstaltungen des Studienganges Pharmazie wird nach § 17, 2 HSG NRW vom 7. April 1970 auf Studierende beschränkt, die an der Universität Bonn für das Fach Pharmazie eingeschrieben sind.

Neben den in Vorlesungen und anderen Unterrichtsveranstaltungen erworbenen Grundkenntnissen für das jeweilige Gebiet ist Voraussetzung für die Zulassung zu der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Chemie I (Organische Präparate) die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Qualitative anorganische Analyse und Quantitative organische Analyse, zu der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuch - Untersuchungen) die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Chemie I, zu der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Chemie III (Biochemische Untersuchungsverfahren) die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Chemie II und an den Physikalischen Übungen zu der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Chemie IV (Chemische Toxikologie, Arzneimittelidentifizierung) die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Chemie II, zu der praktischen Unterrichtsveranstaltung Arzneiformenlehre die erfolgreiche Teilnahme an der Mathematik für Naturwissenschaftler sowie an der praktischen Unterrichtsveranstaltung Propädeutische Arzneiformenlehre und den Physikalischen Übungen, zu der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen) die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Biologie I (Mikroskopische Untersuchungen), zu der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Biologie III (Methoden der phytochemischen Untersuchungen) die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen Pharmazeutische Biologie II und Pharmazeutische Chemie I.

Um einen ordnungsgemäßen Studienablauf zu gewährleisten, werden bei der Besetzung der Praktikumsplätze zunächst diejenigen Studierenden berücksichtigt, die die höchste Zahl der nach der Approbationsordnung für Apotheker erforderlichen praktischen Unterrichtsveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben. Sollten im Rahmen der festgelegten Kapazitäten Plätze nicht durch Studierende der Pharmazie mit entsprechenden Voraussetzungen besetzt werden, so können diese Plätze an andere an der Universität Bonn eingeschriebene Studenten, die über die Voraussetzung zur Teilnahme an den betreffenden praktischen Unterrichtsveranstaltungen verfügen, vergeben werden.

gez. Leis

Prodekan der Mathem.-Naturwiss.
Fakultät der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn

Diplom-Prüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften

Die Diplom-Prüfungsordnung für das Studium der Agrarwissenschaften an der Landwirtschaftlichen Fakultät ist mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Oktober 1972 — I B 5 43-15/2/3 — genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 1973, S.134 f. veröffentlicht worden.

Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie

Die Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Biologie an der Universität Bonn wurde mit Erlaß des Ministerpräsidenten - Geschäftsbereich Hochschulwesen - vom 17. November 1969 - H II A 5 43-15/2/3 ; vorläufig genehmigt. und zuletzt bis zum Ende des Sommersemesters 1974 verlängert.

Sie ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung 1974, S. 103 f. , veröffentlicht.

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik

Die Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Informatik an der Universität Bonn wurde mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. September 1973 — 1 B 5 43-15/2/3 — vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1974 genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung 1974, S.216 f., veröffentlicht.

Die vorläufig erteilte Genehmigung wurde mit Erlaß vom 4. September 1974 — I A 3 43;15/2/3 — bis zum Ende des Wintersemesters 1974/75 verlängert.

Diplom-Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät

Die vorläufige Genehmigung der Diplom-Prüfungsordnung der K a t h o l i s c h -
T h e o l o g i s c h e n Fakultät der Universität Bonn wurde mit Erlaß des
Ministers für Wissenschaft und Forschung vnm 11. März 1974 — I A-AB 11 43-15/2/3 —
verlängert bis zum Ende des Wintersemesters 1975/76.

Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und
des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung 1974, S.207 f.

Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Mathematik

Die Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der M a t h e m a t i k an der Universität
Bonn vom 7. August 1942 wurde in der geänderten Fassung vom Ministerpräsidenten
— Geschäftsbereich Hochschulwesen — mit Erlaß vom 29. Dezember 1969 — H II A 5
43-15/2/3 — genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung 1974, S.207 f., veröffentlicht.

Diplom-Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik

Die Diplom-Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in P h y s i k an der Universität
Bonn wurde mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 4. April 1973
— I B 5 43-15/2/3 — vorläufig genehmigt bis zum 31. März 1975 und im Gemeinsamen
Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
1974, S.209 f., veröffentlicht.

Diplom-Prüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens

Die Diplom-Prüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens an der Universität Bonn wurde mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung — I B 5 43-15 2/3 — bis zum Ende des Sommersemesters 1975 vorläufig genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung 1974, S.152 f., veröffentlicht.

Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Volkswirtschaft

Die vorläufige Genehmigung der Diplom-Prüfungsordnung für Studierende der Volkswirtschaft an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn wurde mit Erlaß vom 27. Mai 1973 — I B 5 43-15 2/3 — bis zum 31. Dezember 1974 verlängert.

Die Veröffentlichung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung 1974, S. 29 f.

Berichtigung zu Jahrgang IV Nr. 5:

Auf Seite 3 unter III A lautet die Zeile nach 9) zwei Proseminare:

"Leistungsnachweise über je eine zwei- bis dreistündige Lehrveranstaltung sind zu erbringen für:"

Berichtigung zu Jahrgang IV Nr. 7 :

Auf Seite 7 vor dem letzten Satz ist einzufügen:

"Diese Studienordnungen für das Studium der Englischen Philologie wurden dem Herrn Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW mit Datum vom 20.9.1973 angezeigt".